

# 5% Deutsche Reichsschatzanweisungen

## 5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1. Oktober 1924.

### (Kriegsanleihen.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden **5% Reichsschatzanweisungen** und **5% Schuldverschreibungen der Reichsanleihe** hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

### Bedingungen.

1. **Zeichnungsstelle** ist die **Reichsbank**. Zeichnungen werden bis einschließlich **Sonnabend, den 19. September, mittags 1 Uhr** bei dem **Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin** und bei allen **Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen** und **Reichsbank-Nebenstellen mit Kasseneinrichtung** entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der **Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank)** und der **Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin**, der **Königlichen Hauptbank in Nürnberg** und ihrer Zweiganstalten, sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, jeder deutschen öffentlichen Sparkasse sowie jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft erfolgen.
2. Die **Schatzanweisungen** werden in Höhe von **Mark 1 000 000 000** aufgelegt. Sie sind eingeteilt in 5 Serien zu je 200 Millionen Mark und ausgefertigt in Stücken zu: 100 000, 50 000, 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Oktober 1914, der erste Zinsschein ist am 1. April 1915 fällig.  
Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie zum 1. Oktober 1918, 1. April 1919, 1. Oktober 1919, 1. April 1920 und 1. Oktober 1920. Die Auslosungen finden im April und Oktober jedes Jahres, erstmals im April 1918 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Oktober bzw. 1. April. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.
3. Die **Reichsanleihe** ist in derselben Stückerteilung von 100 000 bis 100 Mark ausgefertigt und mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinstermi-  
nen wie die Schatzanweisungen ausgestattet.
4. Der Zeichnungspreis beträgt:
 

a) für diejenigen Stücke der <b>Reichsanleihe</b> , die mit Sperre bis 15. April 1915 in das Reichsschuldbuch einzutragen sind, <b>97,30 Mark</b> für je 100 Mark Nennwert,	}	unter Berechnung von <b>5%</b> Stückzinsen.
b) für alle übrigen Stücke der <b>Reichsanleihe</b> und für die <b>Schatzanweisungen 97,50 Mark</b> für je 100 Mark Nennwert		
5. Die zugeteilten Stücke an Reichsschatzanweisungen sowohl wie an Reichsanleihe werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1915 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt, der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die über vollgezahlte Beträge ausgefertigten Depotscheine werden bei den Darlehnskassen wie die Stücke selbst beliehen.
6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen und Lebensversicherungsgesellschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen erfolgen, und zwar brieflich mit etwa folgendem Wortlaut:  
 „Auf Grund der öffentlich bekanntgemachten Bedingungen zeichne ich:  

<b>nom. Mark</b>		<b>5% Reichsschatzanweisungen</b>
<b>nom. Mark</b>		<b>5% Reichsanleihe</b>

 und verpflichte mich zu deren Abnahme oder zur Abnahme desjenigen geringeren Betrages, der mir auf Grund gegenwärtiger Anmeldung zugeteilt wird.  
 Soweit meine Zeichnung auf Schatzanweisungen bei der Zuteilung nicht berücksichtigt wird, bin ich einverstanden, daß statt Schatzanweisungen auch Reichsanleihe zugeteilt wird.  
 Das Nichtzutreffende ist fortzulassen.
 

{	bei Zeichnungen	Ich bitte um Zuteilung von Reichsanleihe, die mit Sperre bis 15. April 1915 für mich in das Reichsschuldbuch einzutragen ist, zum Preise von <b>97,30 Mark</b> .
	auf Reichsanleihe	Ich bitte um Zuteilung von Stücken zum Preise von <b>97,50 Mark</b> .

 Die mir auf meine Zeichnung zugeteilten Stücke sind dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben.“
7. Die Zuteilung erfolgt tunlichst bald nach der Zeichnung. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet das Ermessen der Zeichnungsstelle. Anmeldungen auf bestimmte Stücke und Serien können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies mit den Interessen der andern Zeichner verträglich erscheint.
8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom Zuteilungstage ab jederzeit voll bezahlen; sie sind jedoch verpflichtet:
 

40%	des zugeteilten Betrages	spätestens am	5. Oktober	d. J.
30%	"	"	26. Oktober	d. J.
30%	"	"	25. November	d. J.

 zu bezahlen. Beträge bis 1000 Mark einschließlich sind bis zum 5. Oktober d. J. ungeteilt zu berichtigen.
9. Die Zeichner erhalten vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine, über deren Umtausch in Schuldverschreibungen bzw. Schatzanweisungen das Erforderliche öffentlich bekanntgemacht werden wird.

Berlin, im September 1914.

## Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.